

Bebauungsplan

Nr. III/4/24.00

2.Änderung

„Elpke-Memeler Straße-Stieghorster Straße-
Detmolder Straße-Westseite Grünzug
Detmolder Straße-Elpke

Stieghorst

Satzung

Begründung

zur 2. Änderung des Durchführungsplanes

für das Gebiet Elpke - Memeler Straße - Stieghorster
Straße - Detmolder Straße - Westseite Grünzug Detmolder
Straße - Elpke - D 86 -

Gemäß § 13 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. 4. 1952 wird der Durchführungsplan für das Gebiet Elpke - Memeler Straße - Stieghorster Straße - Detmolder Straße - Westseite Grünzug Detmolder Straße - Elpke - D 86 geändert.

Die Änderung betrifft lediglich die Führung des Bürgersteiges an der Nordseite der Tilsiter Straße in Höhe der Einmündung in die Stieghorster Straße auf dem Grundstück der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius und die Aufhebung der zwischen der Stieghorster Straße und der neuen Einmündung der Tilsiter Straße in die Planstraße 1173 ausgewiesenen Einstellplätze unter einer entsprechenden geringfügigen Verschiebung der betreffenden Fluchtlinien. Nach den Festlegungen des Durchführungsplanes soll die Einmündung der Tilsiter Straße in die Stieghorster Straße aufgehoben, der Bürgersteig an der Nordseite der Straße jedoch unter geringfügiger Verschwenkung nach Norden gegenüber der bisherigen Führung der Tilsiter Straße über den Kirchenvorplatz geführt werden. Hierin sieht die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius eine erhebliche Behinderung in der Benutzung des Kirchenvorplatzes für Kirchgänger und für Prozessionsveranstaltungen. Dieser Nachteil kann vermieden werden, wenn der Bürgersteig innerhalb der bisherigen Fluchtlinie der Tilsiter Straße zur Stieghorster Straße geführt wird. Dabei können die bisher zwischen der Stieghorster Straße und der Einmündung der Tilsiter Straße in die Planstraße 1173 ausgewiesenen Einstellplätze entfallen. Die gesamte zwischen der Stieghorster Straße, der Einmündung der Tilsiter Straße in die Planstraße 1173 und dem Bürgersteig gelegene Fläche soll entsprechend der neuen Ausweisung des Durchführungsplanes als öffentliche Grünfläche genutzt werden. Diese Durchführungsplanänderung stellt gegenüber den ursprünglichen Festlegungen des Durchführungsplanes keine Verschlechterung dar.

Durch die 2. Änderung des Durchführungsplanes 86 entstehen der Stadt keine Mehrkosten.

Die Erläuterungen zum Durchführungsplan 86 vom 6. April 1960 und zur 1. Änderung des Durchführungsplanes vom 5. Januar 1961 behalten ihre volle Gültigkeit.

Bielefeld, den 9. Mai 1961
- Planungsamt -

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 20. April 1961 nachstehenden Beschluß gefaßt:

"Der Bauausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluß zu fassen:

Die 2. Änderung des Durchführungsplanes für das Gebiet Elpke - Memeler Straße - Stieghorster Straße - Detmolder Straße - Westseite Grünzug Detmolder Straße - Elpke - D 86 - wird gemäß Deckblatt beschlossen."

mit grüner Farbe

Die eingetragene 2.te Änderung dieses Plans hat der Rat der Stadt Bielefeld am 17. Mai 61 beschlossen.

Bielefeld, den 2. Juni 1961

Im Auftrage des Rates der Stadt

[Signature]
Oberbürgermeister *[Signature]*
Ratsherr

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GS. NW S. 454) in der Zeit vom 12. Juni 1961 bis 19. Juli 1961 offengelegen.



Der Oberstadtdirektor
i. A.

[Signature]
Stadtdirektor

Bielefeld, den 12. Juli 1961

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GS. NW S. 454) ist mit Verfügung vom 20. Okt. 1961 bestätigt worden, daß *im Sinne der 2. Änderung* dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Detmold, den 20. Okt. 1961

Der Regierungspräsident

Ak: Z. 34-57-27-01/159

Im Auftrage:

[Signature]



2. Änderung
Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GS. NW S. 454) durch Beschluß des Rates der Stadt Bielefeld vom 29. Nov. 1961 förmlich festgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Stadt

[Signature] *[Signature]*
Oberbürgermeister Ratsherr
Schriftführer

Bielefeld, den 7. Dez. 1961